

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 017/2010 (FD)

Kleine Anfrage Sandra Kolly (CVP, Neuendorf): Steuerliche Aufrechnung von Pauschalspesen trotz amtlich genehmigtem Spesenreglement bei Arbeitnehmern mit ausserkantonalen Arbeitgebern (26.01.2010)

Das Steuergesetz unterstellt in § 22 StG SO sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis der Einkommenssteuer. Grundsätzlich gehören zum steuerbaren Einkommen auch Pauschalspesen als Entschädigung durch den Arbeitgeber. Im Gegenzug kann der Steuerpflichtige die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Auslagen im Zusammenhang mit der Berufsausübung als Gewinnungskosten in Abzug bringen. Da der Nachweis von Kleinspesen in der Praxis oftmals schwierig bzw. mit erheblichem Aufwand verbunden ist, bieten die kantonalen Steuerverwaltungen den Arbeitgebern die Möglichkeit, das Spesenregime mittels genehmigten Spesenreglementen zu vereinfachen. Dabei schliesst die Firma mit der kantonalen Steuerbehörde des Sitzkantons eine Vereinbarung über die anerkannten Spesensätze ab – insbesondere über die Höhe der Pauschalspesen und den Empfängerkreis (Mitarbeiter). Dies erleichtert einerseits die administrativen Aufwendungen beim Arbeitgeber und andererseits erhöht sich die Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen, da die Steuerbehörden bei der Veranlagung des Mitarbeiters keine Überprüfung über die Angemessenheit der Pauschalspesen vornehmen müssen (und dürfen). Gemäss Kreisschreiben der schweizerischen Steuerkonferenz anerkennen die Kantone gegenseitig amtlich genehmigte Spesenreglemente. Dies bedeutet, dass ein im Kanton Solothurn wohnhafter Arbeitnehmer, der z.B. im Kanton Aargau arbeitet und dessen Arbeitgeber mit dem kantonalen Steueramt Aargau ein genehmigtes Spesenreglement vereinbart hat, dieses Spesenreglement auch gegenüber der solothurnischen Steuerbehörde geltend machen kann. Die Pauschalspesen werden zwar im Lohnausweis aufgeführt, jedoch nicht weiter beurteilt. Im Kanton Solothurn wird festgestellt, dass die Veranlagungsbehörden bei den natürlichen Personen Aufrechnungen vornehmen, und zwar in Fällen, in denen der Steuerpflichtige einen ausserkantonalen Arbeitgeber hat und dieser Pauschalspesen ausrichtet, welche 5% des Bruttolohnes übersteigen. Die Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter hat ergeben, dass offenbar eine Weisung seitens des kantonalen Steueramtes bestehe, wonach Pauschalspesen, die 5% des Bruttolohnes übersteigen, aufgerechnet würden. Begründet wurde dies damit, dass andere Kantone grosszügigere Spesenregimes hätten. Zugegebenermassen bewegen sich die solothurnischen Pauschalspesensätze im interkantonalen Vergleich eher im unteren Bereich. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass der Kanton Solothurn die gegenseitige Anerkennung von genehmigten Spesenreglementen zwischen den Kantonen, welche in diesem Bereich eine Harmonisierung sowie administrative Erleichterung anstreben, ignoriert?
2. Mit welcher genauen Begründung bzw. gestützt auf welche rechtliche Grundlage wurde die Weisung des kantonalen Steueramtes, wonach Pauschalspesen aufgerechnet werden, die 5% des Bruttolohnes übersteigen, eingeführt?

3. Ist sich der Kanton Solothurn bewusst, dass mit diesem Vorgehen die Rechtssicherheit, welche sich durch eben diese Spesenreglemente interkantonal etabliert hat, aufs Spiel gesetzt wird?

Begründung (26.01.2010): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Sandra Kolly